

ADAC Leistungsordnung

Der Club gewährt seinen Mitgliedern individuelle und allgemeine Leistungen gemäß folgenden Festlegungen:

1. ADAC Hilfe im Notfall

1.1 Hilfeleistungen für ADAC Mitglieder

Die Mitglieder haben beim Führen eines Kraftfahrzeugs Anspruch auf Pannenhilfe oder Unfallhilfe, Abschleppen und Bergung gemäß den näheren Bestimmungen der ADAC-Pannenhilfe- und Unfallhilfe für ADAC Mitglieder.

1.2 Zusätzliche Leistungen für ADAC Plus-Mitglieder mit Wohnsitz innerhalb der EU / EWR

a) Schutzbriefleistungen, Kreditleistungen, Unfall-Sofortleistung und Auslandsreise-Haftpflicht-Leistungen

Der ADAC e.V. hat zu Gunsten der ADAC Plus-Mitglieder einen Gruppenversicherungsvertrag mit der ADAC Versicherung AG, 81362 München abgeschlossen, bei der das Haupt-Mitglied der ADAC Plus-Mitgliedschaft Leistungsansprüche direkt geltend machen kann. Es gelten hierfür die Gruppenversicherungsbedingungen der ADAC Versicherung AG für die ADAC Plus-Mitgliedschaft.

b) Reise-Vertrags-Rechtsschutz

Der ADAC e.V. hat zu Gunsten der ADAC Plus-Mitglieder einen Gruppenversicherungsvertrag mit der ADAC Versicherung AG, 81362 München abgeschlossen, bei der das ADAC Plus-Mitglied Leistungsansprüche direkt geltend machen kann. Es gelten hierfür die Gruppenversicherungsbedingungen der ADAC Versicherung AG für den Reise-Vertrags-Rechtsschutz in der ADAC Plus-Mitgliedschaft.

c) ADAC Unfall-Rechtshilfe AUSLAND

Das ADAC Plus-Mitglied benötigt Hilfe bei der Schadensabwicklung nach einem Kraftfahrzeugunfall im Ausland. Der ADAC e.V. übernimmt die außergerichtliche Schadensabwicklung in geeigneten Fällen kostenlos durch seine ADAC Clubjuristen. Ansonsten vermittelt der ADAC e.V. auf Wunsch einen Rechtsanwalt und übernimmt die Korrespondenz mit diesem. Wenn die Schadensabwicklung durch einen Rechtsanwalt vom ADAC Plus-Mitglied bezahlt werden muss, kann der ADAC e.V. einen Zuschuss bis zu 1.000 € gewähren.

d) Rechtsberatung im Ausland

Das ADAC Plus-Mitglied benötigt eine erste Rechtsberatung bei einer mit dem Straßenverkehr zusammenhängenden Rechtsfrage. Der ADAC e.V. vermittelt einen Rechtsanwalt. Wenn die Rechtsberatung vom ADAC Plus-Mitglied bezahlt werden muss, kann der ADAC e.V. einen Zuschuss bis zu 52 € gewähren.

1.3 ADAC Unfall-Notruf 24

Das ADAC Mitglied benötigt Informationen und Hilfe nach einem Kraftfahrzeugunfall im In- oder Ausland. Der ADAC e.V. unterstützt das Mitglied bei der Organisation der nötigen Hilfsmaßnahmen und berät telefonisch zum richtigen Verhalten am Unfallort. Zusätzlich erfolgt im Bedarfsfall eine kostenfreie rechtliche Beratung durch die Clubjuristen. Auf Wunsch vermittelt der ADAC e.V. auch einen Rechtsanwalt für die Unfallabwicklung.

1.4 Beihilfe bei Tierkollision

Der ADAC ersetzt seinen Mitgliedern bei Tierkollisionsschäden bis zu 300 €, soweit der Schaden nicht durch eine Versicherung ausgeglichen wird. Bestehende Versicherungen sind vorrangig in Anspruch zu nehmen. Diese Clubleistung gilt nur für Schäden am eigenen Fahrzeug des Mitglieds, unabhängig davon, wer das Fahrzeug geführt hat.

1.5 ADAC Notruf

ADAC Mitgliedern steht bei Erkrankung und Verletzung, im Ausland zusätzlich auch bei Fahrzeugschaden, der ADAC Notruf München sowie ein deutschsprachiger ADAC Auslands-Notruf zur Organisation vor Ort benötigter Hilfe zur Verfügung.

2. Rechtsberatung durch ADAC Vertragsanwälte oder Clubjuristen

ADAC Mitglieder erhalten im Rahmen von Satzung und Zweck des Clubs ein erstes Beratungsgespräch durch einen ADAC Vertragsanwalt oder eine Beratung durch einen Clubjuristen erhalten. Eine anwaltliche Vertretung ist davon nicht umfasst.

3. ADAC Technikberatung

ADAC Mitglieder erhalten zu technischen Fragen rund ums Auto (Test und Technik, Kfz und Umwelt) aktuelle, fachliche Informationen und Beratung.

4. ADAC Verkehrsberatung

Zu Fragen über den Verkehr (Auto und Verkehr, Verkehrssicherheit, Fahrsicherheit, Verkehr und Umwelt) bietet der ADAC aktuelle clubpolitische und verkehrsnetzbezogene Information und Beratung an.

5. ADAC Tourismusberatung

Zu Fragen über Urlaub und Reise im In- und Ausland bietet der ADAC allgemeine Informationen und aktuelle Testergebnisse an.

5.1 ADAC TourSet®

ADAC Mitglieder erhalten für die wichtigsten Urlaubsländer ein für sie individuell zusammengestelltes Informationspaket, auf Wunsch mit individueller Routenempfehlung.

6. Clubzeitschrift

ADAC Mitglieder beziehen die Clubzeitschrift entweder als gedruckte oder als elektronische Ausgabe. Die gedruckte Ausgabe steht Mitgliedern nur in Deutschland zur Verfügung und wird dort frei Haus geliefert. Die Clubzeitschrift ist das offizielle Mitteilungsblatt des Clubs zu allen Angelegenheiten der Mitgliedschaft. Wünscht ein Mitglied keinen Bezug der Clubzeitschrift, so verzichtet es damit auf die Unterrichtung über alle die Mitgliedschaft betreffenden allgemeinen Angelegenheiten des Clubs.

7. Ergänzende Serviceleistungen

Zu allgemein interessierenden weitergehenden Fragen rund um die Mobilität bieten der ADAC bzw. die ADAC Regionalclubs seinen Mitgliedern umfangreiche ergänzende Serviceleistungen, insbesondere fachliche Beratung, auch zu Versicherungsfragen an. Mitglieder-spezifische Produkte und Dienstleistungen ergänzen zusammen mit Einkaufsvorteilen, die Dritte u. a. im Rahmen des nationalen und internationalen ADAC Vorteilsprogramms speziell ADAC Mitgliedern einräumen, die umfangreiche Leistungspalette für ADAC Mitglieder. Informationen zu den aktuellen Serviceleistungen und Clubvorteilen erhalten ADAC Mitglieder in den ADAC Geschäftsstellen oder über die ADAC Medien (Telefonservice-Rufnummer, Clubzeitschrift, Internetportal).

8. Schlussbestimmungen

Der ADAC behält sich für die einzelnen in dieser Leistungsordnung zugesagten Clubleistungen vor, sie im Einzelfall wegen nicht bestimmungsgemäßer oder missbräuchlicher Inanspruchnahme oder bei Missbrauch der Mitgliedskarte abzulehnen, sowie nach vorheriger Ankündigung für die Zukunft zu ändern, zu ergänzen oder einzustellen.

Diese Leistungsordnung ist gültig ab 1. August 2018.